

Satzung

Über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Scheuerfeld

Die Gemeindevertretung hat am 30.06.1966 aufgrund des § 17 Abs. 3 des Landesstraßengesetzes vom 15.02.1963, i.d.F. vom 17.12.1963 (GVBL. S. 57-1963 und S. 6/1964) und des „ 24 der Gemeindeordnung, Selbstverwaltungsgesetz für Rheinland-Pfalz – Teil A – vom 25.09.1964 (GVBL. S. 145) folgende Satzung beschlossen:

A) Träger der Reinigungspflicht

§ 1

1. Die Reinigungspflicht der innerhalb der geschlossenen Ortsanlagen gelegenen öffentlichen Wege und Plätze wird den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt.
2. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist.
3. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindebezirks, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände der einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
4. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere;
 - a) Gehwege einschl. der Durchlässe,
 - b) Parkplätze
 - c) Straßenrinnen,
 - d) Seitengräben einschl. der Durchlässe,
 - e) Einflußöffnungen der Straßenkanäle,
 - f) Promenadewege (Sommerwege) und Bankette,
 - g) Böschungen und Grabenüberbrückungen,
 - h) Fahrbahnen; bei Plätzen bis zu einer Entfernung von 8 m von der Fahrbahngrenzen,
 - i) Radwege.
5. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr entweder ausdrücklich oder ihrer Natur nach bestimmten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbaustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, Bankette, unbefestigte Gehwege, zum Gehen geeignete Randstreifen, Sommerwege).

§ 2

Den Eigentümern stehen Erbbauberechtigte Nießbraucher und Wohnungsberechtigte gleich.

Eigentümer und die ihnen Gleichgestellte werden in dieser Satzung als Anlieger bezeichnet.

1. Erbbauberechtigte Nießbraucher und Wohnungsberechtigte sind in erster Linie, die das Grundstück nicht bewohnenden Eigentümer in zweiter Linie zur Straßenreinigung verpflichtet.

2. Die Reinigungspflicht der Gemeinde als Grundstückseigentümerin oder dinglich Berechtigte ergibt sich unmittelbar aus § 17 Abs. 3 LStrG.
3. Wenn anstelle der Verpflichteten ein anderer gegenüber der Gemeinde mit Zustimmung der Verpflichteten durch schriftliche Erklärung die Straßenreinigung einschl. der Beseitigung von Schnee, Eis und Glätte übernommen hat, so ist dieser allein zur Reinigung verpflichtet. Der Vertragsabschluss der Übertragung ist der Gemeindeverwaltung anzuzeigen; deren Zustimmung er bedarf. Die Zustimmung der Gemeinde ist jederzeit widerruflich.
4. Bei Leistungsunfähigkeiten der Reinigungspflichtigen (körperliches und wirtschaftliches Unvermögen) oder Unzumutbarkeit bei Fahrbahnen verkehrsreicher Straßen führt die Gemeinde an deren Stelle die Reinigungspflicht durch, soweit nicht ein Dritter beauftragt werden kann. Ob ein Reinigungspflichtiger als leistungsunfähig und eine Straße als verkehrsreich anzusehen ist, entscheidet die Gemeindeverwaltung.
5. Außergewöhnliche Verunreinigungen oder Beschädigungen der Straßen, Wege und Plätze, insbesondere bei der An- und Abfuhr von Kohlen, Baumaterialien, Bodenvorkommen oder anderen Gegenständen oder bei der Abfuhr von Schutt, durch Leckwerden oder Zerschneiden von Gefäßen, beim Viehtrieb oder auf andere ungewöhnliche Weise, sind von dem Verursacher und seinem Auftraggeber oder Dienstherren sofort zu beseitigen. Beide haften für verursachte Schäden als Gesamtschuldner. Sind die Pflichtigen nicht zu ermitteln, so obliegt in diesem Falle die Reinigung den Anliegern bzw. dem jeweiligen Benutzer der Grundstücke. Außergewöhnliche verunreinigende Tätigkeiten im vorstehenden Sinne sind Tätigkeiten, die nicht unter den einem jeden Offenstehenden freien Gebrauch der Wege fallen. Die durch den gesteigerten Gemeindegebrauch der Anlieger (An- und Abtransport von Gütern aller Art) hervorgerufenen Verunreinigungen sind von den betreffenden Anliegern sofort zu beseitigen. Vorrichtungen und Gräben, die zum Abfangen von Oberflächenwasser der Straßen bestimmt sind, sind von den Anliegern in gewissen Zeitabständen zu reinigen, in deren Eigentum der Zu- oder Ablauf mündet. Unter diese Verpflichtung fallen nicht die Wasserabläufe dritter Ordnung.

B) Umfang der Reinigungspflicht

§ 3

Die Reinigungspflicht der Grundstückseigentümer erstreckt sich bis Mitte der Fahrbahn. Insbesondere erfasst die Reinigungspflicht

- a) das Besprengen und Säubern der Straße,
- b) die Reinigung der Bürgersteige einschl. Bordsteine, Straßenrinnen und Fahrdämme bis zu Straßenmitte,
- c) Beseitigung des Straßenkehrrechts,
- d) Beseitigung von Gras und Unkraut sowie sonstigen Unrat aller Art,
- e) Beseitigung von Schnee und Freihaltung der Straßenrinne für Niederschlags- und Schmelzabwässer sowie Abstumpfen der Gehfläche bei Glatteis und sonstiger Glätte, wie es in § 6 näher bezeichnet ist,
- f) Das Freihalten von oberirdischen Vorrichtungen auf der Straße, die der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienen, von Unrat, Eis, Schnee oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen.

§ 4

1. Der bei der Reinigung anfallende Unrat ist von dem Anlieger sofort wegzuschaffen. Es ist verboten, Müll oder Abfall auf Bürgersteigen und anderen Plätzen, auch wenn sie nicht der öffentlichen Nutzung dienen, abzulagern.
2. Bei trockenem und frostfreiem Wetter ist vor dem Reinigen die Straße zur Verhinderung von Staubentwicklung ausreichend mit Wasser zu besprengen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen, z.B. bei einem Wassernotstand.
3. Bei wassergebundenen Straßendecken (sandgeschlämmten Schotterdecken) und unbefestigten Randstreifen dürfen keine harten und stumpfen Besen benutzt werden.
4. Die Gemeindeverwaltung kann bei besonderen Anlässen, insbesondere bei Heimatfesten, besonderen Festakten, kirchlichen Festen, Umzügen, eine Reinigung auch für andere Tage anordnen. Die Aufforderung zu dieser Reinigung erfolgt ortsüblich.
5. Es ist verboten, Straßenkehricht, Schnee, Eis oder Schmutz in die Straßenrinnen und in die Regeneinlässe zu kehren oder Nachbarn zuzuschieben.
6. Den Straßen, insbesondere den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen kein Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Ebenfalls ist das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten verboten. Das in den Rinnen, Gräben und Kanälen bei Frost entstehende Eis ist in der gleichen Weise zu beseitigen wie die durch Frost oder Schneefall herbeigeführte Glätte.

§ 5

1. Bei Schneefall haben die Anlieger die Bürgersteige stets sorgfältig von Schnee zu befreien. Bei dauerndem Schneefall muss die Beseitigung den Bedürfnissen des Verkehrs entsprechen.
2. In Straßen, in denen der Fußgängerverkehr es erforderlich macht und die vorhandene Bürgersteigbreite er zulässt, sind die Bürgersteige in einer Breite von 2m vom Schnee völlig zu befreien. Der beseitigte Schnee ist auf dem Bürgersteig am Rande der Fahrbahn so aufzuhäufen, dass Straßenrinnen und Regeneinlässe zur Aufnahme des Schmelzwassers freibleiben.
3. In allen Straßen, deren Bürgersteige weniger als 2m breit sind, ist die Schneedecke auf der Fahrbahn so anzuhäufen, dass eine Wasserrinne von etwa 25 cm frei bleibt und der Verkehr nicht behindert wird.
4. Ist ein Bürgersteig nicht vorhanden, so hat der Anlieger entlang der Grundstücksfront eine etwa 2 m breite Bahn für den Fußgängerverkehr freizumachen und freizuhalten, soweit der Fahrbahnverkehr dies zulässt.

Bei Straßenabzweigungen (auch Fußwegen) und Kreuzungen haben die Anlieger im Zuge der Bürgersteige oder Gehbahnen einen Übergang durch Beseitigen des Schnees oder Eises und bei Glätte durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen zu schaffen- und zwar jeder angrenzende Anlieger bis zur Straßenmitte.

5. Falls erforderlich, wird die Abfuhr der aufgehäuften Schneemassen durch die Gemeinde ausgeführt. Ob die Notwendigkeit der Abfuhr gegeben und möglich ist, entscheidet das Amtsbauamt.

6. Kann der Schnee infolge des Frostes nicht mehr mit Besen und Schaufel entfernt werden, so ist der Bürgersteig gemäß den Vorschriften des nächsten Absatzes stumpf zu halten. Beim Eintritt von Tauwetter ist der Schnee sofort wegzuräumen.
7. Bei Eintritt von Eis-, Schnee- oder sonstiger Glätte muss jeder Anlieger von seinem Grundstück den gesamten Bürgersteig – und wo ein solcher nicht vorhanden ist, entlang seiner Grundstücksfront – eine etwa 2 m breite Bahn des Straßenkörpers – mit abstumpfenden Mitteln (Sand, Asche, Sägemehl oder andere geeignete Mittel) bestreuen und während der Dauer der Glätte stumpf erhalten.
8. Während des Frostwetters sind die Straßenrinnen und die Kanaleinlässe stets frei von Schnee und Eis zu halten. Das Reinigen der Bürgersteige ist für die Dauer der Frostperiode verboten. Das Abhacken von Eis in der Frostzeit ist mit Rücksicht auf die Beschädigung der Straßen und Bürgersteige zu unterlassen.
9. Salz darf nur in geringer Menge zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden, wenn es keine Schwefelverbindung oder andere schädliche Mittel enthält; die Rückstände sind nach dem Auftauen der Eis- und Schneerückstände unverzüglich zu beseitigen.
10. Bei Schneefällen während der Nachtzeit ist der Schnee bis zum Beginn der allgemeinen Verkehrszeiten zu räumen.
11. Rinnendurchlässe, Kanäle und Überdeckelungen der Straßenrinnen vor und innerhalb der Einfahrten sind stets frei von Schnee, Eis, Schlamm und sonstigen Unrat zu halten. Das gilt auch für die oberirdischen Vorrichtungen auf der Straße, die der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienen.
12. Bezüglich der Streupflicht hat sich der später Streuende an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anzupassen.
13. Eine Straße, welche zum Rodeln und Kinderwintersport benutzt werden darf, wird von der Gemeinde ortsüblich bekanntgegeben und abgesichert.

§ 7

Wer gegen die Vorschriften dieser Satzung verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit.

Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein fahrlässiger Verstoß gegen ein Ge- oder Verbot dieser Satzung verfolgt. Eine Geldbuße kann auch gegen den Inhaber oder Leiter des Betriebes einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft des Handelsrechts verhängt werden, wenn der Inhaber oder Leiter oder der zur gesetzlichen Vertretung Berechtigte vorsätzlich oder fahrlässig seine Aufsichtspflicht verletzt hat und der Verstoß hierauf beruht. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 150 € geahndet werden. Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeit vom 25.3.1952 (BGBl. I S.177) findet Anwendung.

Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

C) Inkrafttreten

§ 8

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom --- Polizeiverordnung vom --- außer Kraft.

Scheuerfeld, den 30. Juni 1966

Der Bürgermeister: